



SONDERAUSGABE
Gratis für WEKA-Kunden

Ausgabe
Januar 2002

Nachrichten

Topaktueller Rechtsservice exklusiv für WEKA-Kunden

Reform des BGB

Seit 1. Januar 2002 ist (fast) alles anders

Kaum ist die Euro-Umstellung vorbei, kommt eine neue Änderungswelle auf Sie als Unternehmer und Verbraucher zu. Das Schuldrechtsreformgesetz ist zum 01.01.2002 in Kraft getreten und wird die Rechtslandschaft in Deutschland nachhaltig verändern. Mit diesem Gesetz werden wichtige Bestimmungen des zivilen Rechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geändert, verschärft und den heutigen Bedingungen angepasst. Die Modifizierung des Schuldrechts und damit die Überarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches stellt einen gravierenden Einschnitt in die vorhandene Rechtslandschaft dar.

Schwerpunktthema BGB-Reform (Schuldrechtsreform)

Da die Änderungen und Neuerungen in diesem Gesetz von so großer Bedeutung für Sie sind, werden wir in dieser Ausgabe der BauNachrichten ausschließlich über dieses Thema berichten und Ihnen die Änderungen mit ihren Auswirkungen darstellen. Denn diese Gesetzesänderungen haben auch Auswirkungen auf bestehende Kauf- und Werkverträge oder laufende Gewährleistungs- und Ver-

jährungsfristen. Die für Sie wichtigen Änderungen in den Bereichen

- Verjährungsrecht
- Kaufrecht
- Werkvertragsrecht
- Rücktrittsrecht
- Leistungsstörungenrecht

werden wir Ihnen in Einzelbeiträgen vorstellen und auf ihre Auswirkungen hinweisen. Auch was diese Änderungen für die VOB bedeuten, erfahren Sie in diesem Heft.

Unternehmer direkt reformbetroffen

Von den Gesetzesneuerungen sind Sie als Unternehmer direkt betroffen. Denn die Erhöhung des Verbraucherschutzes sichert diesem mehr Rechte als bisher zu, die auch vielfach nicht mehr durch vertragliche Vereinbarungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen geändert oder verringert werden können.

VOB/B bleibt erhalten

Die VOB/B als allgemeine Geschäftsbedingungen werden von den Neuregelungen des BGB zwar

teilweise berührt. Sie bleiben weiterhin als privilegiertes Werk erhalten und damit uneingeschränkt gültig, auch wenn einzelne Regelungen den Bestimmungen des BGB nicht entsprechen (so z.B. die Verjährungsfristen). Dies gilt allerdings nur dann, wenn die VOB/B in ihrer Gesamtheit Vertragsgrundlage ist, also keine wesentlichen Abweichungen durch Besondere Vertragsvereinbarungen erfolgen. Sie können also jederzeit ohne Probleme die Geltung der VOB/B vertraglich vereinbaren.

AGB-Gesetz jetzt im BGB

Das Gesetz über Allgemeine Geschäftsbedingungen, bisher ein eigenständiges Sondergesetz, das die Bestimmungen des BGB ergänzt, wird als so genannter Abschnitt 2 in das BGB aufgenommen und erhält mit geringfügigen Änderungen die Paragraphennummern 305 bis 310. Auch dort wird noch einmal festgelegt, dass von den Bestimmungen des BGB abweichende Regelungen in der VOB/B erlaubt sind, wenn die VOB/B als Ganzes vereinbart ist (§ 308 Nr. 5b und § 309 Nr. 8b ff. BGB).
kn



Warum eine Gesetzesreform?

Seit mehr als zehn Jahren arbeiten die Experten an einer Reform des Schuldrechts. Drei Gründe waren vor allem ausschlaggebend, das zivile Schuldrecht im BGB grundsätzlich zu reformieren. Ein vierter Grund, es gerade zu diesem Zeitpunkt zu tun, mag vielleicht an der politischen Landschaft und einem damit verbundenen Reformeifer gelegen haben.

Umsetzung europäischer Verbraucherschutzrechte

Die Europäische Union hatte zum Schutz der Verbraucher und zur Vereinheitlichung des europäischen Marktes und des Wettbewerbs eine Reihe von EU-Richtlinien erlassen, die von der Bundesregierung bis Mitte 2002 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Diese Umsetzung brachte es mit sich, dass das Schuldrecht in Deutschland an die europäischen Vorgaben angepasst werden musste.

Modernisierung und Vereinheitlichung

Die über 100 Jahre alten Bestimmungen des BGB waren den heutigen Anforderungen nicht mehr gewachsen, sodass die Gerichte gezwungen waren, die Anwendung des BGB laufend fortzuentwickeln. Dort, wo das BGB nicht mehr weiterhelfen konnte, schuf man so genannte Rechtsinstitute, die mittlerweile als Gewohnheitsrecht anerkannt sind. Beispiel ist das Hilfsmittel des so genannten Verschuldens bei Vertragsschluss, mit dem die Verletzung (vor-)vertraglicher (Neben-)Pflichten gemeint ist und auf deren Grundlage über mögliche Schadenersatzansprüche entschieden wird. Mit der Gesetzesreform werden diese gewohnheitsrechtlichen Regelungen in das BGB aufgenommen und erhalten damit Gesetzesstatus.

Weiterhin sollte das in den Augen der Fachleute zersplitterte und uneinheitliche Schuldrecht im BGB vereinheitlicht und den heutigen

Bedürfnissen angepasst werden. Unter Einbeziehung der europäischen Vorgaben kommt es zu einer Neugestaltung folgender fünf Bereiche des BGB:

- Verjährungsrecht
- Kaufrecht
- Werkvertragsrecht
- Rücktrittsrecht
- Leistungsstörungenrecht

Einbindung von Sondergesetzen

Sondergesetze, die die Bestimmungen des BGB ergänzen und präzisieren, werden im Zuge dieser Reform in das BGB eingebunden. Damit soll verhindert werden, dass es zu eigenständigen Entwicklungen bei diesen Gesetzen kommt und damit das BGB als Kern des Schuldrechts ausgehöhlt wird. Wichtigstes neu eingebundenes Gesetz ist das Gesetz über Allgemeine Geschäftsbedingungen. Mit dieser Einbindung soll die Bedeutung des BGB als allumfassendes Gesetzeswerk wieder gestärkt werden. kn

Was ändert sich im BGB?

Eines ist sicher: Die Rechtsgelehrten werden umlernen müssen, denn viele Paragraphen im BGB erhalten neue Nummern und alle werden mit Überschriften versehen.

Aber neben den formalen Änderungen werden viele grundlegende Bestimmungen modernisiert und vor allem vereinheitlicht. Ziel ist es, den Schutz des Verbrauchers zu verbessern und seine Rechte bei Vertragsverletzungen durch den anderen Vertragspartner deutlich festzulegen. Insofern sind alle Bereiche des Vertragsrechts von dieser Gesetzesreform betroffen.

Für Sie als Unternehmer bzw. Auftragnehmer sind folgende Ände-

rungen von besonderer Bedeutung, da sie direkte Auswirkungen auf Ihre betriebliche Tätigkeit haben:

- Veränderte Verjährungs- und Gewährleistungsfristen
- Neubestimmung des Begriffes „Mangel“
- Verbesserung und Neuordnung der Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers
- Einführung der Pflichtverletzung als zentralem Haftungsstatbestand
- Umkehr der Beweislast

- Ansprüche bei der Verletzung vertraglicher Pflichten
- Neuregelung der Schadenersatzansprüche bei Pflichtverletzungen
- Mängel und Gewährleistung im Kaufrecht

Diese Themen werden Ihnen im Folgenden vorgestellt, anhand von Beispielen erläutert und deren Auswirkungen dargestellt. Dabei haben wir die Neuerungen im Werkvertragsrecht nach vorne genommen, weil dies sicher der wichtigste und interessanteste Teil für Sie sein dürfte.

kn

Begriff des Leistungsmangels neu definiert

Schon nach dem bislang geltenden Recht war der Handwerksunternehmer bzw. Architekt zur Ausführung einer mangelfreien Bauleistung oder Planung und, wenn Mängel vorhanden waren, zu deren Beseitigung verpflichtet. An diesen grundlegenden Pflichten ändert das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz nichts. Völlig neu ist allerdings die Definition, wann ein Mangel vorliegt.

Mangel, wenn keine vertragsgemäße Ausführung

Die bisherige, recht verwirrende und komplizierte Beschreibung, wann eine Bauleistung oder eine planerische Leistung Mängel aufweist, wurde über Bord geworfen. Die neue Regelung ist sehr viel klarer und leichter verständlich. Nach § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB ist das Werk immer dann mangelfrei, wenn es die im Bau- oder Architektenvertrag vereinbarte Beschaffenheit hat.

Maßgeblich für die Beurteilung ist damit, ob der Unternehmer oder Architekt dem Auftraggeber das liefert, was er nach dem abgeschlossenen Vertrag einschließlich Leistungsverzeichnis und Ausführungsplänen auszuführen hatte. Baut ein Tischler anstatt von Fenstern aus Meranti solche aus Teak ein, weist ein Außenputz Risse auf oder kommt es aufgrund von Planungsfehlern zu Schallbrücken in einem Gebäude, hat das Werk des Unternehmers oder Architekten nicht die vertraglich vereinbarte

Qualität und es liegt unzweifelhaft ein Mangel vor.

Mangel, wenn keine uneingeschränkte Verwendbarkeit

Was gilt aber, wenn im Werkvertrag keine besondere Vereinbarung über eine bestimmte Beschaffenheit der Leistung getroffen worden ist. Dann gilt die Vorschrift des § 633 Abs. 2 Satz 2 BGB. In diesem Fall ist das Werk nur dann mangelfrei, wenn es sich

- für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet (dies ist z.B. dann nicht der Fall, wenn entgegen der Baubeschreibung ein Keller nicht mit den dort angegebenen Schlafräumen ausgestattet werden darf, weil die Bauordnung dies verbietet = Mangel)

oder

- für die gewöhnliche Verwendung eignet und so beschaffen ist, wie dies bei vergleichbaren Werken üblich ist und vom Auftraggeber erwartet werden kann, also mit anderen Worten den einschlägigen DIN-Vorschriften bzw. den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Ein Mangel liegt gem. § 633 Abs. 2 Satz 3 BGB im Übrigen auch dann vor, wenn der Unternehmer etwas anderes oder weniger liefert, als vertraglich vereinbart (z.B. nur vier anstatt fünf Türblätter).

Keine Haftung für Werbeaussagen

Anders als beim Kaufvertrag werden beim Werkvertrag keine Ge-

währleistungsansprüche ausgelöst, wenn der Unternehmer bloße Werbeaussagen nicht einhält. Dies ist positiv zu bewerten, denn andernfalls wäre die Haftung für Mängel zulasten von Unternehmern und Architekten ins Uferlose ausgeweitet worden. Auch in Zukunft kann deshalb beispielsweise mit der Aussage in Prospekten geworben werden, dass nur umweltfreundliche Materialien eingesetzt werden.

Es kommt dann für die Beurteilung, ob ein Mangel vorliegt, nicht auf den Prospekt, sondern nach wie vor allein auf den Inhalt des Bau- oder Architektenvertrages an. Will der Auftraggeber sicherstellen, dass nur Öko-Produkte bei seinem Bauvorhaben zum Einsatz kommen, muss er dies in den Vertrag hineinschreiben lassen. Versäumt er dies, haftet der Unternehmer nicht, wenn entgegen den Prospektangaben keine Öko-Materialien verarbeitet wurden.

Verhältnis zur VOB/B

Der soeben dargestellte neue Mangelbegriff gilt nur für den Bereich des BGB-Werkvertrages. Haben die Vertragsparteien die Anwendung der VOB/B vereinbart, gilt unverändert die Mangeldefinition in § 13 Nr. 1 VOB/B. Inhaltlich ergeben sich aber keine Abweichungen. Es ist ausgeschlossen, dass etwas nach VOB/B als Mangel gilt, was nicht auch nach § 633 BGB als Mangel einzustufen wäre und umgekehrt. hu

Verbesserung der Gewährleistungsansprüche für den Bauherrn

Völlig neu gestaltet wurden die Rechte des Bauherrn im Fall von Mängeln. Das Programm der Gewährleistungsansprüche umfasst nach § 634 BGB ab sofort

- die Nacherfüllung in den beiden Spielarten der Mängelbeseiti-

gung/Nachbesserung oder der Neuherstellung der Leistung,

- die Selbstvornahme (= Ersatzvornahme) mit dem Anspruch auf Ersatz aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Aufwendungen einschließlich des

Rechts, einen Vorschuss zu verlangen,

- den Rücktritt vom Vertrag,
- die Minderung der Vergütung,
- den Schadenersatz,

Fortsetzung auf Seite 4

- den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Die Nacherfüllung

An erster Stelle der Neuregelung steht der in § 635 BGB geregelte Anspruch des Bauherrn auf Nacherfüllung in den beiden Formen der Nachbesserung oder der Herstellung eines neuen Werks. Die anderen Rechte wie Selbstvornahme usw. stehen dem Auftraggeber, wie gleich noch dargestellt wird, erst in zweiter Linie zu. Daraus folgt, dass umgekehrt auch der Handwerksunternehmer oder der Architekt erst einmal berechtigt ist, das von ihm hergestellte Werk nachzubessern (Nachbesserungspflicht bzw. Nachbesserungsrecht).

Der Auftraggeber ist seinerseits verpflichtet, dem Auftragnehmer die Möglichkeit (insbesondere den Zutritt) zu gewähren, dieser Nacherfüllungspflicht nachzukommen. Das Wahlrecht unter den beiden Folgen der Nacherfüllung steht ausschließlich dem Auftragnehmer zu. Er kann entscheiden, ob es wirtschaftlicher ist, das Werk nachzubessern oder neu herzustellen.

Außerdem kann er wie bisher die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Aufwand an Arbeit und Kosten, die zur Nacherfüllung aufgewandt werden müssen, in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem erzielbaren Erfolg steht (z.B. bei geringen Maßdifferenzen an Bauteilen ohne technische Nachteile oder unerheblichen Farbabweichungen, § 635 Abs. 3 BGB).

Die Selbstvornahme

Der Anspruch auf Selbstvornahme ist in der Baupraxis einer der wichtigsten Gewährleistungsansprüche. Er kann nach der in § 637 BGB erfolgten Neuregelung vom Bauherrn sehr viel leichter durchgesetzt werden. Dadurch wird dessen Rechtsposition erheblich gestärkt. Während nach altem

Recht für die Ersatzvornahme der (verschuldensabhängige) Verzug des Auftragnehmers Voraussetzung war, genügt es jetzt, einmal eine einfache Frist zur Nacherfüllung zu setzen und diese erfolglos verstreichen zu lassen. Das Setzen einer Frist ist dann ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn die Nacherfüllung

- vom Auftragnehmer unberechtigt verweigert worden ist oder
- zuvor fehlgeschlagen ist oder
- für den Auftraggeber unzumutbar ist.

Ist der Auftraggeber danach zur Selbstvornahme berechtigt, kann er den Mangel entweder selbst beseitigen (lassen) und dafür vom Unternehmer einen Vorschuss verlangen (§ 637 Abs. 3 BGB) oder – nach Abschluss der Arbeiten – Ersatz für den vom Vorschuss noch nicht gedeckten Teil der Aufwendungen verlangen.

Positiv ist an der Neuregelung für den Unternehmer oder Architekten allein die Tatsache, dass der Anspruch auf Selbstvornahme dann ausgeschlossen ist, wenn die Nacherfüllung vom Auftragnehmer bereits wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten verweigert werden durfte.

Rücktritt und Minderung der Vergütung

Der Bauherr ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (§ 634 Nr. 3 BGB in Verbindung mit § 636 BGB) oder die Vergütung zu mindern (§ 634 Nr. 3 BGB in Verbindung mit § 638 BGB), wenn die von ihm gesetzte Frist zur Nacherfüllung erfolglos verstrichen ist.

Das zusätzliche Aussprechen einer Ablehnungsandrohung, wie sie nach altem Recht erforderlich war, bevor die Wandlung (heute Rücktritt) oder die Minderung verlangt werden konnte, ist heute nicht mehr notwendig. Hiermit ist eine deutliche Verbesserung der Rechtsposition des Bauherrn verbunden. Wie auch bei der Selbstvornahme ist die Fristsetzung in gewissen Fällen entbehrlich, insbesondere dann, wenn die Nach-

erfüllung fehlgeschlagen ist oder vom Auftragnehmer verweigert wurde.

Da der Rücktritt für den Bauunternehmer mit schwerwiegenden Folgen verbunden ist, nämlich mit einem Abriss seiner Leistungen, kann der Auftraggeber dieses Recht nur dann ausüben, wenn die vorhandenen Mängel erheblich sind. Ist dies nicht der Fall, ist der Rücktritt daher ausgeschlossen. Eine Minderung der Vergütung ist aber auch bei geringfügigen Mängeln möglich.

Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen

Wie bei Rücktritt und Minderung erfordert auch der Anspruch auf Schadenersatz (§ 634 Nr. 4 BGB in Verbindung mit § 636 BGB) nach neuem Recht nur noch, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer oder Architekten eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Ist diese Frist erfolglos verstrichen, ist der Anspruch sofort fällig. Auch beim Schadenersatz ist die Fristsetzung entbehrlich, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder verweigert wurde.

Mit der Neuregelung der Gewährleistungsansprüche ist die bisher von der Rechtsprechung so kompliziert gehandhabte Unterscheidung zwischen engerem und entfernterem Mangelschaden und Mangelfolgeschäden absolut überflüssig geworden. Dies trägt zu einer erheblichen Rechtsklarheit bei.

Anstelle des Schadenersatzanspruchs (also **nicht zusätzlich**) kann der Auftraggeber den Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt des Werks getätigt hat (Ersatz vergeblicher Aufwendungen, § 634 Nr. 4 BGB).

Verhältnis zur VOB/B

Unberührt von der Neuregelung der Gewährleistungsvorschriften im BGB bleiben die entsprechen-

den Regelungen in § 13 VOB/B. Dies gilt zumindest dann, wenn die VOB/B als Ganzes ohne wesentliche Änderungen Bestandteil des Bauvertrages geworden ist. Wurden die Bestimmungen der VOB/B etwa durch allgemeine Geschäftsbedingungen in ihrem Kernbereich abgeändert, stellt sich die Frage, ob dann nicht auch beim VOB-Vertrag zumindest ergänzend auf die BGB-Vorschriften über die Gewährleistung zurückgegriffen werden kann. Diese Problematik lässt

sich heute noch nicht eindeutig beantworten. Hier muss abgewartet werden, wie die Gerichte dies beurteilen.

Fazit

Durch die Neuregelung des Gewährleistungsrechts werden die Rechte des Bauherrn zu Lasten des Auftragnehmers erheblich gestärkt. Einheitliche Voraussetzung aller Ansprüche ist nunmehr nur noch, dass eine zur Nacherfüllung gesetzte Frist fruchtlos verstreicht. Es ist weder ein Verschulden des

Unternehmers oder Architekten für den Mangel erforderlich, noch bedarf es für Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz wie bisher einer Androhung im Zusammenhang mit der Fristsetzung durch den Bauherrn, dass er nach erfolgreichem Fristablauf die Nachbesserung ablehnen werde. Auf diese veränderte Rechtslage müssen Sie sich als Unternehmer bzw. Architekt einstellen. Das Geltendmachen von Gewährleistungsansprüchen ist für den Auftraggeber mit der Gesetzesreform wesentlich leichter geworden.

hu

Die Neuerungen bei der Verjährung – Vergütungsansprüche

Verjährung von Vergütungs- und Honoraransprüchen

Das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz hat die bisher bestehenden und von sechs Wochen bis zu 30 Jahren reichenden Verjährungsfristen völlig entrümpelt und erheblich vereinfacht. Betroffen hiervon sind auch die Verjährungsfristen für die Vergütungs- und Honoraransprüche von Handwerksunternehmern und Architekten.

Einheitliche Verjährungsfrist für alles: drei Jahre

Bislang galt abhängig von der Person des Anspruchsinhabers und vom Inhalt des Anspruchs für Vergütungsansprüche entweder eine zwei- oder eine vierjährige Verjährungsfrist. Damit ist jetzt Schluss. Das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz hat in § 195 BGB eine neue einheitliche Regelverjährung von drei Jahren eingeführt. Diese Frist gilt ab sofort für alle

nach dem 31.12.2001 geschlossenen Verträge von Bauunternehmern und Architekten für deren Vergütungsansprüche, und zwar auch im Verhältnis von Unternehmern zueinander. Damit ist ein erheblicher Vereinfachungseffekt verbunden.

Beginn der Verjährungsfrist

Der Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist hängt neuerdings von einem subjektiven und einem objektiven Kriterium ab. Beide müssen nebeneinander vorliegen, damit die Frist in Gang gesetzt wird. Nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres zu laufen,

- in dem der Anspruch entstanden ist
und
- der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuld-

ners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Da jeder Bauunternehmer und Architekt die Person seines Auftraggebers kennt, kommt es für die Verjährung der Vergütungsansprüche maßgeblich darauf an, wann diese entstanden, d.h. fällig, geworden sind. Ist dies z.B. im Juli 2002 der Fall, weil dort die Rechnung übergeben wurde, beginnt die dreijährige Verjährung am 01.01.2003 und endet am 31.12.2005.

Keine Besonderheiten beim VOB-Bauvertrag

Die Verjährungsfrist nach § 195 BGB gilt auch für Vergütungsansprüche aus Bauverträgen, denen die Vertragspartner die VOB/B zugrunde gelegt haben. Hier gelten keinerlei Besonderheiten.

hu

Die Neuerungen bei der Verjährung – Gewährleistungsfristen

Verjährung von Gewährleistungsansprüchen im Baubereich

Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen ist gerade im Baubereich wirtschaftlich von

ganz erheblicher Bedeutung. Sind die Ansprüche des Bauherrn nämlich verjährt, ist der Bauunternehmer

oder Architekt berechtigt, die Gewährleistung zu verweigern.

Fortsetzung auf Seite 5

Verjährungsfrist für Bauwerke unverändert fünf Jahre

Die werkvertragliche Gewährleistungsfrist für Mängel an einem Bauwerk und für Planungs- und Überwachungsleistungen (dies sind typischerweise Architektenleistungen), die im Zusammenhang mit einem Bauwerk stehen, beträgt wie auch schon nach altem Recht unverändert fünf Jahre (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Wie bisher beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme zu laufen (§ 634a Abs. 2 BGB).

1-jährige Verjährung weggefallen

Die Frist von fünf Jahren gilt im Übrigen auch beim Verkauf schlüsselfertiger Häuser und Eigentumswohnungen (§ 438 Abs. 1 Nr. 2a BGB).

Die bisherige besondere Gewährleistungsfrist für Arbeiten an einem Grundstück von einem Jahr gibt es in dieser Form nicht mehr. Gewährleistungsansprüche für Arbeiten, die keine Arbeiten an einem Bauwerk sind, unterliegen ab sofort der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB). Hier ist der Unterneh-

mer also einer deutlich längeren Haftung als bisher ausgesetzt.

Verjährungsfälle endlich abgeschafft

Ab sofort gilt eine fünfjährige Verjährungsfrist auch für die Gewährleistungsansprüche, die aus dem Kauf mangelhafter Sachen resultieren, die wie Baustoffe und Baumaterialien entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden (§ 438 Abs. 1 Nr. 2a BGB). In dieser Regelung liegt eine der wesentlichsten Verbesserungen für Handwerksunternehmen durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, wird doch damit endlich die beim Kauf von Baustoffen und Baumaterialien immer wieder zuschnappende Verjährungsfälle beseitigt.

Hatte z.B. ein Handwerksbetrieb beim Großhandel Baumaterial eingekauft und in ein Gebäude eingebaut, betrug die Gewährleistungsfrist des Großhändlers nach dem Kaufrecht des BGB bisher nur sechs Monate. Selber musste der Handwerker beim BGB-Bauvertrag aber fünf Jahre und beim VOB-Vertrag zwei Jahre haften. Zeigte sich ein Mangel an den ein-

gebauten Teilen nach einem Jahr, war der Handwerker in der Haftung, konnte aber den Großhändler nicht mehr in Anspruch nehmen. Damit ist jetzt Schluss! Sowohl der Handwerker als auch der Lieferant von Baustoffen, die zum Einbau in Gebäude bestimmt sind, haften ab sofort einheitlich fünf Jahre ab Abnahme der Leistung.

Auswirkungen auf VOB-Verträge

Die Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche bei einem VOB-Bauvertrag werden durch die Neuregelung im BGB grundsätzlich nicht berührt. Es bleibt vielmehr bei den Fristen, die § 13 Nr. 4 VOB/B nennt, insbesondere bei der zweijährigen Gewährleistungsfrist für Arbeiten an einem Bauwerk und der einjährigen für Arbeiten am Grundstück. Es sei denn, im VOB-Bauvertrag ist ausdrücklich die Gewährleistung nach BGB vorgesehen.

Durch die fünfjährige Verjährungsfrist von Gewährleistungsansprüchen ist auch im Bereich des VOB-Vertrages die beschriebene Verjährungsfälle bei Einkauf von Baustoffen und -materialien weggefallen. hu

Die Neuerungen im Leistungsstörungenrecht

Pflichtverletzung als Grundlage aller Haftung

Wer sich mit dem neuen Werkvertrags- und Kaufrecht befasst, muss auch einige Grundzüge des allgemeinen Leistungsstörungenrechtes kennen. Denn sowohl das Kaufrecht als auch das Werkvertragsrecht sind eng verknüpft mit dem allgemeinen Teil des Leistungsstörungenrechtes.

Die Pflichtverletzung als zentraler Haftungstatbestand

Der Gesetzgeber hat jetzt den Begriff der Pflichtverletzung zum zentralen Ansatzpunkt des Rechts der vertraglichen Leistungsstörungen gemacht. Sie ist der Verstoß gegen Verpflichtungen, die sich aus einem Vertrag ergeben. Dabei ist unerheblich, ob die Pflichtverlet-

zung dem Schuldner vorgeworfen werden kann, worauf sie zurückzuführen ist und wie schwer oder erheblich ihre Folgen sind.

Verschulden und Umkehr der Beweislast

Der Gläubiger hat grundsätzlich einen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis (z.B. einem Werkvertrag) verletzt und dies auch zu verantworten hat. Kann der Schuldner nichts für die mangelhafte Leistung, so muss er dies beweisen. Dieser Grundsatz gilt für alle Leistungsstörungen. Nur im Arbeitsrecht bleibt die Beweislast beim Arbeitgeber.

pg

Die Neuerungen im Leistungsstörungenrecht

Ansprüche des Gläubigers

Erfüllungsanspruch, Rücktritt und Schadenersatz

Grundsätzlich hat der Gläubiger einen Anspruch auf Erfüllung des Vertrages. Verletzt der Schuldner seine Pflichten aus dem Vertrag, kann der Gläubiger vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen. Welche Pflicht verletzt wurde, ist dabei unerheblich. Entscheidend ist, dass die tatsächlich erbrachte Leistung hinter der vertraglich geschuldeten zurückbleibt, gleich, wie schwer die Vertragsverletzung war und welche Folgen sie hatte.

Fortsetzung auf Seite 7

Legt der Gläubiger keinen Wert mehr auf die Erfüllung des Vertrages, kann er nur dann Schadenersatz verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn er vorher erfolglos eine Frist zur Erfüllung des Vertrages gesetzt hatte. Damit will der Gesetzgeber ausschließen, dass der Gläubiger jederzeit, möglicherweise wegen einer vorge-schobenen Kleinigkeit, vom Vertrag zurücktreten kann.

Verzug

Wenn die geschuldete Leistung nicht rechtzeitig erbracht wird, kann der Gläubiger nur dann Schadenersatz verlangen, wenn er den Schuldner auch in Verzug gesetzt hat. Voraussetzung ist, dass die Leistung fällig ist und der Schuldner trotz Mahnung schuldhaft nicht leistet. Eine Mahnung kann unter bestimmten Umständen entbehrlich sein. So z.B., wenn

- die Leistung zu einem bestimmten Termin, der kalendermäßig bestimmt ist, zu erbringen ist,
- der Schuldner die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert.

Gesetzeslücke bei Zahlungsverzug beseitigt

Ein erfreuliche Nachricht für den klassischen Fall des Verzuges, die verspätete Zahlung. Die verunglückte Regelung des § 284 Abs. 3 BGB aus dem Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen, die zwingend vorschrieb, dass der Verzug 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung eintritt, wurde korrigiert. Eigentlich wollte der Gesetzgeber den Verzug damit zugunsten der Handwerker automatisieren.

Die Kehrseite der alten Regelung: Der Schuldner geriet mit der Begleichung einer Geldforderung auch dann erst 30 Tage nach einer Zahlungsaufforderung in Verzug, wenn im Vertrag bereits ein Festpreis und früherer Zahlungstermin vereinbart worden waren oder wenn durch Rechnungsstellung und nachfolgender Mahnung der Verzug viel früher hätte begründet werden können.

Nunmehr gilt die 30-Tage-Regelung vernünftigerweise **ergänzend** zum Mahnsystem: Verzug tritt bei einer Entgeltforderung **spätestens** 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsauffstellung ein.

Beispiel: Ein Auftraggeber bekommt eine handwerkliche Leistung am 01.03. 2002 in Rechnung gestellt. Trotz ausbleibender Zahlung verzichtet der Handwerker auf eine Mahnung. Nach Ablauf von 30 Tagen, also ab dem 01.04.2002, kann er Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz geltend machen (zurzeit etwa 11,4%).

Sonderregelung für private Verbraucher

Gegenüber einem Verbraucher als Schuldner gilt die 30-Tage-Frist nur, wenn in der Rechnung oder Zahlungsauffstellung auf diese Folge besonders hingewiesen worden ist.

Der Zinssatz von 8 % über dem Basiszinssatz gilt nur, wenn der Auftraggeber kein Verbraucher ist. Hat der Handwerker seine Rechnung nicht einem anderen Handwerker, sondern einem Endverbraucher gestellt, kann er nur 5 % über dem Basiszinssatz geltend machen. Dies auch nur dann, wenn er in der Rechnung auf diese Verzinsung besonders hingewiesen hat.

pg

Die Neuerungen im Kaufrecht

Verbraucherschutz deutlich größer geworden

Das erklärte Ziel der Schuldrechtsreform ist es, das Nebeneinander von allgemeinem Leistungsstörungenrecht, wie oben beschrieben, und den speziellen Gewährleistungsregeln im Kauf- und Werkvertrag so weit wie möglich zu beenden. Kauf- und Werkvertragsrecht sollen so weit wie möglich aneinander angeglichen werden. Deswegen wird die Lieferung einer mangelhaften Sache als Pflichtverletzung im Sinne des § 280 BGB ausgestaltet.

Mangel als Pflichtverletzung

§ 433 Abs. 1 Satz 2 BGB bestimmt jetzt: „Der Verkäufer hat

dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.“ Dadurch wird die Lieferung einer mangelhaften Sache zu einer Pflichtverletzung. Der Käufer hat jetzt Ansprüche auf

- Rücktritt,
- Schadenersatz und
- Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Als kaufrechtliche Besonderheiten bleiben daneben nur der Anspruch auf Nacherfüllung und die Minderung der Vergütung.

Neu ist die Haftung des Verkäufers auf Schadenersatz, wenn er einen Mangel fahrlässig verursacht hat. Wie er dann haftet, hängt im Einzelfall davon ab, welche Anforder-

ungen an seine Sorgfaltspflicht beim Verkauf der Ware gestellt werden.

Wann liegt ein Mangel vor?

Ob ein Sachmangel vorliegt, bestimmt sich in erster Linie nach der vertraglichen Vereinbarung. Dies setzt freilich voraus, dass es eine vertragliche Vereinbarung über die Beschaffenheit der Leistung bzw. Ware gibt. Ansonsten ist die Vorstellung der Vertragspartner vom Verwendungszweck der Sache maßgebliches Kriterium: die Ware ist mangelfrei, wenn sie sich für die nach dem Vertrag voraus-

Fortsetzung auf Seite 8

gesetzte oder gewöhnliche Verwendung eignet, die für Sachen gleicher Art erwartet werden kann (§ 434 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 BGB).

Werbeaussagen als Mangelkriterium

Neu im Kaufrecht ist die Einbeziehung von Werbeaussagen. Gleich, ob der Verkäufer oder der Hersteller Werbung für konkrete Eigenschaften der Sache macht, sind diese bei der Beurteilung, ob ein Mangel vorliegt, heranzuziehen. Rein werbende, anpreisende oder reißerische Aussagen sind allerdings keine Eigenschaftszusicherungen.

Dem Verkäufer steht gegenüber solchen Werbeaussagen, die er sich zunächst zurechnen lassen muss, der Gegenbeweis offen, dass er z.B. die in Rede stehenden Werbeaussagen nicht kannte und auch nicht kennen musste oder

dass die in Rede stehende Äußerung die Kaufentscheidung seines Kunden nicht beeinflussen konnte (§ 434 Abs. 1 Satz 3 BGB).

Mangelhafte Montage und Montageanleitungen als Mangelkriterium

Auch die unsachgemäße Ausführung einer vereinbarten Montage oder die fehlerhafte Montageanleitung („IKEA-Klausel“) stellt jetzt einen Sachmangel dar. Erfasst wird danach nicht nur die Beschädigung der Kaufsache durch die Montage, sondern auch die mangelhafte Montage als solche (§ 434 Abs. 2 BGB).

Beispiel: Der Rollladenbauer verkauft eine Markise einschließlich Montage. Diese wird an der Hauswand des Kunden zwar fachgerecht, aber schief angebracht. Die fehlerhafte Montage als solche ist ein Sachmangel, der sämtliche oben genannten Rechte des Kunden auslöst. Nichts anderes gilt, wenn der Handwerker einem Kunden eine Jalousie ohne Montage verkauft, ihm aber eine Einbauan-

leitung mitliefert, die so unvollständig, unrichtig oder unverständlich ist, dass der durchschnittlich begabte Kunde auf dieser Basis die Markise nicht ordnungsgemäß anbringen kann.

Falschliefierung und zu geringe Menge als Mangelkriterien

Diese beiden Leistungsstörungen werden nun ausdrücklich dem Sachmangel gleichgestellt. Sie unterfallen damit auch den kaufvertraglichen Gewährleistungsfristen von zwei bzw. fünf Jahren bei Sachen, die für ein Bauwerk bestimmt sind.

Rücktrittsrecht nur bei erheblichen Mängeln

Der Kunde kann nicht vom Vertrag zurücktreten (§ 323 Abs. 5 Satz 2 BGB) wenn der Schuldner seine vertraglichen Pflichten nur unerheblich verletzt hat. Dies ist sachlich gerechtfertigt, weil der Rücktritt vom ganzen Vertrag den Schuldner, d.h. den Verkäufer, im Falle eines unerheblichen Mangels in besonderem Maße belastet. pg

Impressum:

Verlag:

WEKA MEDIA GmbH
Werner Müller
Römerstr. 16, 86438 Kissing
Tel. 01 80/4 56 78-20, Fax: 01 80/4 56 78-21
(48 Pf. pro Gespräch/Fax)

Redaktion:

Dipl.-Kfm. Klaus Neumann (V.i.s.d.P.), kn
RA Dr. Peter Husheer, hu
RA Peter Greiner, pg
Dipl. Ing. Bernd Peters, bp
Silke Förster

Herstellung:

Thomas Dürrwanger

Satz: TypoGrafik S. Kampczyk, 86415 Mering

Druck: Geiselman Druck, 88471 Laupheim

Erscheinungsweise: monatlich

Exklusiv und kostenlos für WEKA-Kunden im Rahmen ihres WEKA-Abonnements.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags. Die veröffentlichten Beiträge stellen die Meinung des Autors, nicht unbedingt die der Redaktion dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Bei höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung besteht keine Lieferungspflicht.

Wichtiger Hinweis: Die Daten und Informationen in diesem Newsletter wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Die zum Teil uneinheitlichen Ergebnisse von Forschung und Rechtsprechung lassen eine absolute Fehlerfreiheit nicht zu.

Obwohl alles getan wurde, um die in diesem Werk enthaltenen Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuell und korrekt zu halten, kann keine Garantie für Fehlerfreiheit gegeben werden.

Wollen sie noch mehr wissen?

Die WEKA MEDIA GmbH bietet Ihnen noch mehr Informationen, speziell für Sie aufbereitet:

- **Symposium** zu Reform des BGB speziell für das Bauhandwerk und die Bauwirtschaft am 15. März 2002, auf der I.H.M. in München
- **Seminare**, praxisnah und von erfahrenen Fachleuten zu allen Aspekten des Baurechts
- **Aktuelle Werke:** durch unseren Aktualisierungsservice sind Sie immer topinformiert.
- **Nachrichten zur BGB-Reform**, unter www.VOB-Tag.de

Für weitere Informationen steht Ihnen unsere Kundenberatung gerne zur Verfügung:
Telefon 0180-45 678-20, Fax 0180-45 678 -21 (24 Cent pro Gespräch/Fax)

